

# Gemeinde Waldburg 5. Änderung des Bebauungsplanes "Forstenhausen Süd"

Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 09.05.2019 Büro Sieber, Lindau (B)  
08.07.2019

## 1 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

1.1 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.05.2019 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfsfassung vom 09.05.2019 bis zum 01.07.2019 aufgefordert.

1.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:

- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen a. Neckar (keine Stellungnahme)
- Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg, Fronreute (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Schlier (keine Stellungnahme)
- Gemeindeverwaltungsverband Gullen (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Ravensburg, Gewerbeaufsicht (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Oberflächengewässer (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Landwirtschaftsamt (Stellungnahme ohne Anregung)
- Unitymedia BW GmbH, Kassel (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Amtzell (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Bodnegg (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Grünkraut (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Vogt (Stellungnahme ohne Anregung)

1.3 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt

<p>1.3.1</p>	<p><b>Regierungspräsidium Tübingen</b> Stellungnahme vom 12.06.2019:</p>	<p>Raumordnung Die 5. Änderung des Bebauungsplans "Forstenhausen-Süd" der Gemeinde Waldburg liegt nach Plansatz 3.3.5 des rechtsverbindlichen Regionalplanes (1996) in einem "Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft", in dem als zu beachtendes Ziel der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG alle Vorhaben unzulässig sind, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Beschaffenheit und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der Geltungsbereich innerhalb eines schutzbedürftigen Bereichs für die Wasserwirtschaft befindet. Die ergänzenden Hinweise werden im Bebauungsplan entsprechend erweitert.</p>
		<p>Durch die Ausweisung des Wasserschutzgebietes "Arnegger" wurden die Vorgaben des Regionalplanes weiter konkretisiert, so dass heute die Festlegungen für die Wasserschutzgebietszone III B nach der Wasserschutzgebietsverordnung "Arnegger" zu beachten sind. Sofern dies gewährleistet ist, werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Das Wasserschutzgebiet "Arnegger" wird im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Auf die Einhaltung der Wasserschutzgebietsverordnung wird im Rahmen der nachrichtlichen Übernahme zum Wasserschutzgebiet hingewiesen.</p>
<p>1.3.2</p>	<p><b>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben</b> Stellungnahme vom 24.06.2019:</p>	<p>Die 5. Änderung des Bebauungsplans "Forstenhausen-Süd" der Gemeinde Waldburg liegt nach Plansatz 3.3.5 des rechtsverbindlichen Regionalplanes (1996) in einem "Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft", in dem als zu beachtendes Ziel der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG alle Vorhaben unzulässig sind, die</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der Geltungsbereich innerhalb eines schutzbedürftigen Bereichs für die Wasserwirtschaft befindet. Die ergänzenden Hinweise werden im Bebauungsplan entsprechend erweitert.</p>

		<p>die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Beschaffenheit und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden.</p>	
		<p>Durch die Ausweisung des Wasserschutzgebietes "Arnegger" (festgesetzt am 28.11.1997) wurden die Vorgaben des Regionalplanes weiter konkretisiert, so dass heute die Festlegungen für die Wasserschutzgebietszone III B nach der Wasserschutzgebietsverordnung "Arnegger" zu beachten sind.</p> <p>Sofern dies gewährleistet ist, bringt der Regionalverband zum oben angeführten Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Das Wasserschutzgebiet "Arnegger" wird im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Auf die Einhaltung der Wasserschutzgebietsverordnung wird im Rahmen der nachrichtlichen Übernahme zum Wasserschutzgebiet hingewiesen.</p>
1.3.3	<p><b>Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung</b></p> <p>Stellungnahme vom 25.06.2019:</p>	<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <p>Planungsrechtliche Festsetzungen:</p> <p>Nr. 2: Es ist nicht klar, was Sie mit der Überschrift meinen: "Zusätzliche . . . Festsetzungen". Der Bauherr und die Baurechtsbehörde müssen eindeutig erkennen können, welche Festsetzungen in diesem Bereich noch zusätzlich zu beachten sind (Grundsatz der Planklarheit und inhaltlichen Bestimmtheit einer Norm).</p> <p>Nr. 2.1: Wir empfehlen, die "1200 qm" auch im Text anzuführen.</p> <p>Nr. 2.4. Das Symbol "KIGA" in der linken Spalte, stimmt nicht mit dem Eintrag im Plan überein. Das Symbol ist entsprechend dem Planeintrag zu ändern.</p> <p>Nr. 2.5. Verkehrsflächen bitte streichen, da nicht festgesetzt.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Überschrift der planungsrechtlichen Festsetzungen bei Punkt Nr. 2. wird nicht geändert, stattdessen wird in der Begründung unter 5.1.5. bei Systematik der Planung der Absatz 5.1.5.3. angepasst, um deutlicher klarzustellen, dass die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Forstenhausen-Süd" eine Ergänzung und Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes darstellt, die zusätzlichen oder gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan anders lautenden planungsrechtlichen Festsetzungen sind unter Punkt 2 aufgeführt. Somit wird der Grundsatz der Planklarheit gewahrt.</p> <p>Die Nr. 2.1. wird mit "1200 m<sup>2</sup>" ergänzt.</p> <p>Die Planzeichnung wird dahingehend geändert, dass das Symbol in der Planzeichnung nun "KIGA" lautet. Zugleich wird 2.4. dahingehend geändert, dass</p>

<p>Nr. 2.9: Grünflächen bitte streichen, da nicht mehr festgesetzt.</p> <p>Nr. 2.13. Rechtsgrundlage für die Pflanzbindung bitte ergänzen § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB. (Die beiden Baumsymbole in der linken Spalte sehen gleich aus.)</p> <p>Nr. 2.14 und 2.15: Für den Änderungsbereich sollte nur eine Variante der hier angeführten Geltungsbereichslinien (schwarz-graue und rote Linie) verwendet werden, vorzugsweise das gut sichtbare rote Symbol.</p> <p>Nr. 2.15 und § 2 der Satzung: Da der bisherige Planinhalt im Änderungsbereich vollständig durch diesen neuen Plan "ersetzt" wird, sollte das Wort "ergänzt" gestrichen werden. Siehe auch Ausführungen zu Nr. 2., oben.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Vorlage eines Deckblatts im Maßstab des Originalplans sowie des ausgefertigten Deckblatts für den Flächennutzungsplan.</p>	<p>die kulturellen Einrichtungen, Versammlungsstätten und Flächen für den Gemeinbedarf gestrichen werden. Somit stimmen Planzeichnung und Textteil überein.</p> <p>Die Festsetzungen zu Verkehrs- und Grünflächen werden gestrichen.</p> <p>Die Baumsymbole werden angepasst, um die Differenzierung zu erleichtern.</p> <p>Nr. 2.14. wird gestrichen. Zugleich wird der Plan dahingehend geändert, dass nur die rote Geltungsbereichslinie verwendet wird, da diese gut sichtbar ist.</p> <p>Der bisherige Planinhalt wird im Änderungsbereich ergänzt und um zusätzliche Inhalte erweitert, jedoch nicht ersetzt. Dies wird in der Begründung und im Satzungstext angepasst.</p>
<p>Begründung:</p> <p>Nr. 5.1.1.2: Beim Behördenunterrichtungstermin am 05.04.2019 wurde als Planungsabsicht nur die Erweiterung für den bestehenden "Kindergarten Vogelnest" vorgestellt (siehe Ergebnisvermerk Nr. 1.1).</p> <p>Der nun vorgelegte Plan sieht neben dem Kindergarten auch die Erweiterung für "Kulturelle Einrichtungen und Versammlungsstätten" vor.</p> <p>Diese weitergehende Planungsabsicht wird in der Begründung bisher nicht erläutert.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung Nr. 5.1.1.2. wird nicht angepasst, da der Plan und die Festsetzungen dahingehend geändert wurden, dass keine Erweiterung für "Kulturelle Einrichtungen und Versammlungsstätten" vorgesehen ist., sondern nur eine Gemeinbedarfsfläche "Kindergarten" entsprechend dem bereits im Text enthaltenen Planzeichens festgesetzt wird. Es liegt keine weitergehende Planungsabsicht bezüglich kultureller Einrichtungen und Versammlungsstätten vor, sodass eine Anpassung der Begründung nicht notwendig ist. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

		<p>D.h. die Begründung ist zu ergänzen. Es sollten auch Erläuterungen zu möglichen Auswirkungen von Versammlungsstätten und kulturellen Einrichtungen, wie Lärm, Stellplatzbedarf usw. ergänzt werden.</p> <p>Alternativ könnten diese beiden Begriffe im Plan; und Textteil gestrichen werden und nur die "Gemeinbedarfsfläche Kindergarten" festgesetzt werden (siehe Ergebnisvermerk Nr. 2.2).</p> <p>Nr. 5.1.4.1: Im Flächennutzungsplan ist derzeit neben der Ausgleichsfläche eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "sozialen Zwecken dienendes Gebäude" dargestellt. Bitte in der Begründung entsprechend ergänzen.</p> <p>Nr. 5.2.1.1: Bitte auch beim Stand vor der Änderung die Begriffe "Kulturelle Einrichtungen, Versammlungsstätten" ergänzen. Dies gilt entsprechend für Nr. 5.2.2.1. und auch für die Erweiterung.</p> <p>2 Anregungen</p> <p>Nr. 2.3. Um spätere Diskussionen zu vermeiden, empfehlen wir in der Begründung klarzustellen, dass das Verbot von Nebenanlagen und Einrichtungen, die der Kleintierhaltung dienen, nur für den nichtüberbaubaren Bereich festgesetzt ist.</p>	<p>Bei Nr. 5.1.4.2. wird die Darstellung des Flächennutzungsplans ergänzt, dass die Fläche als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "sozialen Zwecken" im rechtsgültigen Flächennutzungsplan dargestellt ist.</p> <p>Die Begründungen Nr. 5.2.1.1. und Nr. 5.2.2.1. werden durch die Begriffe "Kulturelle Einrichtungen, Versammlungsstätten" ergänzt.</p> <p>Aufgrund der Anregung wird in Nr. 2.3. die Nebenanlagen und Einrichtungen, die der Kleintierhaltung dienen gestrichen, da der Satz so verstanden werden kann, dass Nebenanlagen nicht zugelassen sind. Bei einem Kindergarten muss aber die Möglichkeit bestehen, dass Nebenanlagen zugelassen werden können, da es sich bei Spielgeräten eines Kindergartens um eine Nebenanlage handelt.</p> <p>Die zitierte Textpassage wird entsprechend redaktionell geändert.</p>
1.3.4	<p><b>Landratsamt Ravensburg, Verkehr</b></p> <p>Stellungnahme vom 25.06.2019:</p>	<p>Bedenken und Anregungen</p> <p>Bei den erforderlichen Stellplätzen sollte im Kindergartenbereich großzügig geplant werden. Nur so können ausreichende Ausfahrtsichten und vermutlich notwendige Absetzzonen ermöglicht werden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einzeichnung der Stellplätze erfolgte nur hinweislich aufgrund des Stands der aktuellen Planung. Die Stellplätze können auch an anderer Stelle großzügiger geplant werden.</p>

			Eine Planänderung erfolgt daher nicht.
1.3.5	<b>Landratsamt Ravensburg, Brandschutz</b> Stellungnahme vom 25.06.2019:	<p>Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Satzung.</p> <p>Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Vorschriften hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrlflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung.</li> <li>2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL.</li> </ol> <p>Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienung.</p> <p>Die Feuerwehr Waldburg verfügt über kein eigenes Hubrettungsfahrzeug. Auch die zuständigen Stützpunktfeuerwehr der Großen Kreisstadt Weingarten kann - aufgrund einer Fahrtzeit &gt; 5 min - das dort vorgehaltenen Hubrettungsfahrzeug nicht innerhalb der fachtechnisch erforderlichen Eintreffzeit für Menschenrettungsmaßnahmen einsetzen. Da Schiebleitern, mit einer Nennrettungshöhe von 8 m bis 12 m nur bedingt für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten i.S.d. § 15 LBO geeignet sind, bestehen für den Bereich des obigen Bebauungsplanes grundsätzliche Bedenken gegenüber Aufenthaltsräumen, die eine Rettungshöhe &gt; 8 m aufweisen. In solchen Fällen muss ein</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und Nr. 3.5. dementsprechend ergänzt, indem auf die Einhaltung der Vorschriften hingewiesen wird.</p>

		zweiter baulicher Rettungsweg hergestellt werden, der den Anforderungen der DIN 18065 (notwendige Treppen) entspricht.	
1.3.6	<b>Landratsamt Ravensburg, Naturschutz</b> Stellungnahme vom 25.06.2019:	<p>Anregungen und Bedenken</p> <p>Baum-Naturdenkmal "Winterlinde ö. Neubaugebiet Forstenhausen", § 28 Abs. 2 BNatSchG, Artenschutz, § 44 BNatSchG</p> <p>Im Scoping-Termin wurde vereinbart, das Baum-Naturdenkmal während der Bauphase in einem ausreichend großen Bereich (entsprechend der DIN 18920) einzuzäunen, damit auch die Feinwurzeln während der Bauphase z.B. durch Überfahren nicht beschädigt werden können. Dies sollte bei den Hinweisen ergänzt werden.</p> <p>Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die Vorgaben zum Naturdenkmal und zum Artenschutz (vgl. u.a. 3.1, 7) bei Umsetzung der Planung eingehalten und gesichert werden. Wir empfehlen, für die aufzuhängenden Nistkästen als Ersatzlebensraum die genauen Hängeorte sowie die Verantwortlichkeit möglichst frühzeitig festzulegen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkungen zu den Schutzmaßnahmen des nahegelegenen Naturdenkmales wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis zum Natur- und Artenschutz entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Gemeinde Waldburg ist bewusst, dass die im Bebauungsplan ausgearbeiteten Vorgaben zum Naturdenkmal und zum Artenschutz bei Umsetzung der Planung einzuhalten und zu sichern sind.</p> <p>Die Gemeinde ist sich bewusst, dass sie die Verantwortlichkeit für die Umsetzung und Sicherung der Ersatzmaßnahmen hat. Die Auswahl der „Hängeorte“ erfolgt unter ökologischer Begleitung durch ein Fachbüro.</p>
1.3.7	<b>Landratsamt Ravensburg, Abwasser</b> Stellungnahme vom 25.06.2019:	<p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <p>Für die spätere Erschließungsplanung muss eine ausreichende Bodendurchlässigkeit, z.B. durch einen Gutachter belegt werden, damit eine Niederschlagswasserversickerung realisiert werden kann.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
1.3.8	<b>Landratsamt Ravensburg, Grundwasser</b> Stellungnahme vom 25.06.2019:	<p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p>

		<p>Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Schutzzone III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes Arnegger (Nr. 436-115). Im Bebauungsplan ist auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Ravensburg vom 28.11.1997 hinzuweisen.</p> <p>Das festgesetzte Wasserschutzgebiet soll in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden (§ 9 Abs. 6 BauGB).</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Das Wasserschutzgebiet "Arnegger" wird im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Auf die Einhaltung der Wasserschutzgebietsverordnung wird im Rahmen der nachrichtlichen Übernahme zum Wasserschutzgebiet hingewiesen.</p>
1.3.9	<b>Netze BW GmbH, Biberach</b> Stellungnahme vom 12.06.2019:	<p>Unsere Stellungnahme vom 26.04.2019 gilt weiterhin. Wir haben keine weiteren Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan vorzubringen.</p> <p>Bitte die Bauanträge und Baugesuche in digitaler Form auf unser Sammelpostfach netzplanung-sued@netze-bw.de senden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:          Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.          Es erfolgt keine Planänderung</p>
		<p><i>Stellungnahme vom 26.04.2019:</i></p> <p><i>Im Geltungsbereich befindet sich ein 0,4 kV Kabel. Wir gehen davon aus, dass dieses Kabel in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben kann.</i></p> <p><i>Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Kabel unbedingt eine aktuelle Kabelauskunft unter Telefon: + 49 7351 53 -22 30, Telefax: + 49 7351 53-21 35, E-Mail: leitungsauskunft-sued@netze-bw.de einzuholen.</i></p>	<p>Abwägung/Beschluss:          Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.          Eine Planänderung erfolgt nicht.</p>
1.3.10	<b>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Reutlingen</b>	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:          Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme vom 17.06.2019:	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Je nach Bedarf des Pflegeheimes ist mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.</p> <p>Hinweis: Achtung seit 01.12.2013 neues Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benützen. Bitte alle neuen Anfragen zukünftig an das neue Funktionspostfach senden. Es lautet: T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de</p> <p>Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand) Bereich</p>	Eine Planänderung erfolgt nicht.
----------------------------------	--	----------------------------------

## 2 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

- 2.1 Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 27.05.2019 bis 28.06.2019 mit der Entwurfsfassung vom 09.05.2019 statt.
- 2.2 Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

### **3 Beschlüsse zum Verfahren**

- 3.1 Der Gemeinderat der Gemeinde Waldburg macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 09.05.2019 zu eigen.
- 3.2 Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 08.07.2019. Die Änderungen beschränken sich auf Ergänzungen der Hinweise und redaktionelle Änderungen des Textes. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.
- 3.3 Die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Forstenhausen Süd" in der Fassung vom 08.07.2019 wird gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen.
- 3.4 Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes "Forstenhausen Süd" im Wege der Berichtigung angepasst.

Waldburg, den 25.07.2019

### **4 Anlagen**

- 4.1 Lageplan zur Stellungnahme vom 17.06.2019 der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Reutlingen